

#### BBI 2021 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2022

# Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts)

## Änderung vom 17. Dezember 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 22. Februar 2021<sup>1</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 2021<sup>2</sup>, beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 84 Abs. 3

<sup>3</sup> Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Art. 85 Randtitel

D. Umwandlung der Stiftung I. Änderung der Organisation auf Antrag der Aufsichtsbehörde

1 BBI 2021 485

<sup>2</sup> BBl **2021** 1169

3 SR 210

2021-4167 BBI 2021 2992

#### Art. 86 Randtitel

II. Änderung des Zwecks auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans

### Art. 86a Randtitel, Abs. 1, 3 erster Satz, 4 und 5

III. Änderung des Zwecks oder der Organisation infolge Vorbehalt des Stifters

- <sup>1</sup> Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.
- <sup>3</sup> Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist unvererblich und unübertragbar. ...
- <sup>4</sup> Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen.
- <sup>5</sup> Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation mit.

#### Art. 86h

IV. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

#### Art 86c

V. Form der Anderungen Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Ständerat, 17. Dezember 2021 Nationalrat, 17. Dezember 2021

Der Präsident: Thomas Hefti Die Präsidentin: Irène Kälin

Die Sekretärin: Martina Buol Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2022

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.